

Bitte gesiegelte Bescheinigung bis spätestens zum 29.09.2021 an das Veterinäramt HSK senden;
per Fax: 0291/94-26333 oder per E-Mail: veterinaeramt@hochsauerlandkreis.de

**Der Veranstaltungsort befindet sich in einer nach der
Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 anerkannt BTV-freien Zone!**

AMTSTIERÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

1. Zum VDHC Martinsmarkt für Highland-Rinder am 02. und 03. Oktober 2021 in der Sauerlandhalle in 59872 Meschede wird/werden das/die Rind/er

Ohrmarken-Nummer

Geschlecht

Geb.-Datum

1.) _____

2.) _____

3.) _____

4.) _____

5.) _____

aus dem Bestand von _____

in _____ Kreis: _____

Bundesland: _____ Reg.-Nr. nach VVVO: _____

aufgetrieben.

2. Der Herkunftsbestand der Ausstellungstiere unterliegt keinen tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen.
3. Die Ausstellungstiere stammen aus einem Rinderbestand, der in einem Gebiet gelegen ist, das nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 als BHV1-frei anerkannt ist.
4. Die Ausstellungstiere sind nach **§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)** der Bekanntmachung der Neufassung der BHV1-Verordnung vom 19.05.2015 (BGBl. I S. 767) in der derzeit gültigen Fassung frei von einer BHV1-Infektion und sind **nicht** gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden.

Die Ausstellungstiere wurden anhand einer Blutprobe, die nach dem 19.09.2021 entnommen wurde, mit negativem Ergebnis serologisch auf BHV1 (gB-Test) untersucht.

Untersuchung mit negativem Ergebnis am:* _____

***Blutprobenentnahme nach dem 19.09.2021**

5. Die Ausstellungstiere stammen aus einem Rinderbestand mit dem Status BVDV-unverdächtig gemäß der Bekanntmachung der Neufassung der BVDV-Verordnung vom 27.06.2016 (BGBl. I Nr. 29, S. 1483).

6. Alle Ausstellungstiere wurden vor der Veranstaltung mit negativem Ergebnis auf BVD-Antigen untersucht. Es liegt ein aktuelles negatives Untersuchungsergebnis auf BVD-Antigen vor oder das/die Rind/er wurden bereits zuvor einmal mit negativem Ergebnis auf BVD-Antigen untersucht. Das jeweilige negative Untersuchungsergebnis ist in der HI-Tier-Datenbank dokumentiert.
7. Die Ausstellungstiere erfüllen hinsichtlich der Blauzungenkrankheit die Bedingungen nach Anhang V, Teil II, Kapitel 2, Abschnitt 1, Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689.

oder

Die Ausstellungstiere stammen aus einem Rinderbestand der sich in einer BTV-Zone befindet und erfüllen die zusätzlichen Bedingungen nach Anhang V, Teil II, Kapitel 2, Abschnitt 1, Nummer 2, Buchstabe c, Ziffer i oder Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689.

(Nicht Zutreffendes streichen)

8. Der Herkunftsbestand gilt als amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei sowie leukoseunverdächtig.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 10 Tage nach dem Tage der Ausstellung. Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn die genannten Rinder mit Rindern in Berührung gekommen sind, die einen geringeren Seuchenstatus haben.

.....
Ort, Datum

.....
Siegel + Unterschrift des Amtstierarztes